

Nordring 8
Postfach
3013 Bern
Telefon 031 636 25 00

Weisung

Aufbewahrung von biologischem Material durch das Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern

im Einvernehmen mit der Strafabteilung des Obergerichts des Kantons Bern

Art. 192 Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO)¹, Art. 90 Abs. 3 Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)².



Vom Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern (IRM) im Rahmen eines Strafverfahrens im Auftrag der Verfahrensleitung erhobenes oder dem IRM zur Untersuchung und zur sachgerechten Aufbewahrung übergebenes biologisches Material (Asservate) sind sachliche Beweismittel im Sinne von Art. 192 StPO. Beweismittel sind so lange aufzubewahren, bis sie nicht mehr benötigt werden. In der Praxis ist dies nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens der Fall. Theoretisch müssten Asservate sogar unbeschränkt oder (im Falle eines Freispruchs) wenigstens bis zum Eintritt der absoluten Verfolgungsverjährung gemäss konkretem Tatverdacht aufbewahrt werden.

Das IRM, das im (meistens stillschweigend erteilten) Auftrag der Verfahrensleitung die geeignete Verwahrung solcher Beweismittel sicherstellt, verfügt nicht über die logistischen Voraussetzungen, die eine lange Aufbewahrung aller Asservate erlauben würden. Dazu kommt, dass letztlich nicht das biologische Material, sondern die darauf basierenden Untersuchungen direkt verfahrensrelevant sind. Deren Ergebnisse werden in Form von schriftlichen Berichten und/oder Expertisen Bestandteil des Verfahrens und bleiben solange aktenkundig, als die Akten des betreffenden Verfahrens existieren. Sind diese Untersuchungen *lege artis* durchgeführt worden und sind auch die Ergebnisse nachvollziehbar und unbestritten, erscheint eine längere Aufbewahrungszeit des primären Beweismittels in der Regel unnötig. Die Generalstaatsanwaltschaft und das IRM sind daher übereingekommen, das Problem der fehlenden Infrastruktur für eine Aufbewahrung aller Asservate bis zum Zeitpunkt, in dem sie auch theoretisch nicht mehr als Beweismittel in Frage kommen, durch das Festlegen folgender Grundsätze zu lösen:

¹ SR 312.0.

² BSG 161.1

1. Es liegt in der Kompetenz und Verantwortung der jeweiligen Verfahrensleitung zu bestimmen, wie lange vom IRM verwahrte Asservate aufbewahrt werden müssen.
2. Bestimmt die Verfahrensleitung nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes, bewahrt das IRM Asservate nach Erfüllung des Gutachtenauftrages auf:
 - a. drei Jahre, wenn wegen Verdachts auf versuchte oder vollendete Tötungs- oder Sexualdelikte oder wegen Delikten im Zusammenhang mit medizinischen Behandlungsfehlern ermittelt wird,
 - b. ein halbes Jahr in allen übrigen Fällen.
3. Gleichzeitig mit den schriftlichen gutachtlichen Äusserungen teilt das IRM mit, wie lange (ob Frist nach Ziffer 2 Buchstabe a. oder b.) im betreffenden Fall die Asservate ohne ausdrückliches schriftliches Verlängerungsbegehr von der Verfahrensleitung mit Angabe einer neuen Aufbewahrungsdauer aufbewahrt werden.
4. Es gilt zu bedenken, dass ohne das Basismaterial oder zumindest eine Rückstellprobe die auf dem eigentlichen Beweismittel beruhenden (ausgewerteten) Daten nicht nachvollziehbar überprüft werden können. Dies bedeutet, dass weiterhin durch die jeweilige Verfahrensleitung bzw. in jeder Phase des Strafverfahrens aufgrund einer Beurteilung der konkreten Beweis- und Aktenlage zu prüfen ist, ob mit einer Wiederholung von Untersuchungen zu rechnen ist oder ob ein Zurückgreifen auf das eigentliche Beweismittel nicht mehr ernsthaft in Betracht kommt.
5. Die Fristenkontrolle sowie die Anordnung einer längeren Aufbewahrungspflicht liegen in der Verantwortung der jeweiligen Verfahrensleitung. Je nachdem muss gegenüber dem IRM rechtzeitig und schriftlich eine entsprechende Verlängerung der Aufbewahrung angeordnet werden. Die Anordnung hat den Zeitpunkt zu nennen, bis zu welchem das IRM das biologische Material aufzubewahren hat. Ein Doppel dieser Anordnung gehört zwecks Nachverfolgung in die Akten.

Inkrafttreten: 1. Januar 2011

Teilrevision: 20. November 2025 (Löschen der Faxnummer)

Bern, 17. Dezember 2010

Der Generalstaatsanwalt

(sig.) Rolf Grädel